

Sichbereiterklären zur Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung

BGH, Urteil vom 17.12.2014 – StB 10/14, NJW 2015, 1032

I. Sachverhalt (verkürzt)

M erklärte sich mit anderen bereit sich von der AQM terroristisch ausbilden zu lassen, sich ihr anzuschließen und für sie zu kämpfen. Durch die Rekrutierungsbemühungen des Ma flog M mit seiner Freundin R dann nach Ägypten. Nach der von Ma organisierten Ausbildung in einem libanesischen Lager fanden allerdings keine Kampfhandlungen des M auf Seiten der AQM statt. Vielmehr hielt er sich mit R in Ägypten und später in Syrien auf. Erst in Syrien kämpfte er für islamistische Extremisten, wo er nach Angaben der R den Tod fand. Im Ermittlungsverfahren gegen M wegen Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland wurde eine Wohnungsdurchsuchung vorgenommen, wobei auch Gegenstände der R vorübergehend in Besitz genommen wurden. Dagegen legte sie Eilwiderspruch ein mit der Begründung, dass die Durchsuchung gegen sie als Zeugin gerichtet war und M bereits tot war. Diese Beschwerde hatte keinen Erfolg.

II. Entscheidungsgründe

Grundsätzlich ist zwar mit dem Tod des Beschuldigten das Ermittlungsverfahren gem. § 170 II StPO einzustellen, allerdings bestehen hier Zweifel über das Ableben. Es könnte aber dadurch Näheres darüber herausgefunden werden. Als Voraussetzung für die Beteiligung an einem Verbrechen genügt das Sichbereiterklären zur mitgliedschaftlichen Beteiligung an einer ausländischen terroristischen Vereinigung gem. §§ 129a I Nr. 1, 129b I 1 und 2, 30 II Var. 1. M erklärte gegenüber Ma, sich von der AQM ausbilden zu lassen, sich ihr anzuschließen und für sie kämpfen zu wollen. Zunächst ist aber die Anwendung des § 30 II Var. 1 auf § 129a I Nr. 1, 129b I 1 und 2 nicht ganz unproblematisch, da beide die Strafbarkeit ins Vorfeld verlagern und durch ihre Kumulation eine Abwägung nötig ist, ob es sich noch um eine verfassungsrechtlich zu rechtfertigende Verfolgung oder schon um reines Präventionsrecht handelt. § 30 konzentriert sich auf die Gefährlichkeit eines angestrebten Zusammenwirkens mehrerer, bereits vor Eintritt in das Versuchsstadium. § 129 hingegen stützt sich auf die erhöhte kriminelle Intensität, die sich gerade in einer derartigen Organisation, die auf die Begehung von Straftaten gerichtet ist, und der ihr innewohnenden Eigendynamik, widerspiegelt. Aufgrund des Wortlautes und der unterschiedlichen Schutzrichtungen ist diese Anwendung legitim. Die AQM ist außerdem als terroristische Vereinigung einzustufen, die auf mitgliedschaftliche Beteiligung gerichtet ist. Bedingung ist aber, dass durch eine akzeptierte formale Eingliederung des Täters in die Organisation, ein einvernehmlicher Wille zu einer fortdauernden Teilnahme am Verbrechenleben stattfindet. Somit reicht eine bloße Kundgabe dieses Vorhabens nicht aus, vielmehr muss diese Erklärung gegenüber einem Repräsentanten erfolgen, sich binden zu wollen. In dieser Konstellation kann offen bleiben, ob es sich bei Ma um ein Mitglied oder lediglich um einen Boten handelt, da die Information die Vereinigung tatsächlich erreichte. Zu beachten ist, dass es schlussendlich zu keinen Kampfhandlungen für die AQM kam. § 31 I Nr. 2 scheidet aber aus, weil schon durch die paramilitärische Ausbildung eine Mitgliedschaft anzunehmen sein könnte, oder aber aufgrund fehlender Erkenntnisse die Freiwilligkeit abzulehnen ist. § 103 S. 1 StPO erlaubt Durchsuchungen auch gegen einen Tatumverdächtigen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, dass die gesuchte Person, Spur oder Sache sich in den betreffenden Räumen befindet. Die R war bis zur Rückkehr auf ihren Reisen mit M zusammen. Dieser Umstand sollte Aufschluss über die Aufenthalte, die Ausbildung an der Waffe und über die Todesumstände des M geben. Die Durchsuchungsanordnung stand zur Schwere des Tatvorwurfs und Verdachtsgrads in einem angemessenen Verhältnis.

III. Problemstandort

Im Fokus steht der Straftatbestand der Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im Ausland in Kombination mit einer weiteren Strafausdehnung über § 30 StGB. Die verfahrensrechtliche Bezugsnorm § 103 StPO erlangt dadurch an Bedeutung, dass es sich dabei um eine Durchsuchungsanordnung bei einem Nichtbeschuldigten handelt. Besondere Bedeutung kann den Normen durch die aktuelle Problematik von rückkehrenden islamistischen Kämpfern beigemessen werden.